



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

1/SN-385/ME

Änderung des Bundesgesetzes  
über die Grundsätze betreffend  
die fachlichen Anstellungs-  
erfordernisse für die von den  
Ländern, Gemeinden oder Gemeinde-  
verbänden anzustellenden Kinder-  
gärtnerinnen, Erzieher an Horten  
und Erzieher an Schülerheimen, die  
ausschließlich oder vorwiegend für  
Schüler von Pflichtschulen bestimmt  
sind

Wien, am 13. Mai 1994  
Bucek/Gai/a:Parla  
Klappe 899 94  
011/394/94

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. .... 31	.....-GE/19... 04
Datum: 1 8. MAI 1994	
20. Mai 1994 <i>sla</i>	
Verteilt .....	

*A. Moser*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 30. März 1994, ZI. 13.358/1-III/2/94,  
vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelten, im Betreff  
genannten Entwurf beehrt sich der Österreichische Städtebund, anbei 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

*Dr. Erich Pramböck*

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär

Beilagen



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Änderung des Bundesgesetzes  
über die Grundsätze betreffend  
die fachlichen Anstellungs-  
erfordernisse für die von den  
Ländern, Gemeinden oder Gemeinde-  
verbänden anzustellenden Kinder-  
gärtnerinnen, Erzieher an Horten  
und Erzieher an Schülerheimen, die  
ausschließlich oder vorwiegend für  
Schüler von Pflichtschulen bestimmt  
sind

Wien, am 13. Mai 1994  
Bucek/Gai/a:Horte  
Klappe 899 94  
011/394/94

An das  
Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 30. März 1994, GZ 13.358/1-III/2/94, zur  
Begutachtung übersandten Gesetzesentwurf wird mitgeteilt, daß  
gegen diesen Gesetzesentwurf keine Einwendungen grundsätz-  
licher Natur erhoben werden.

Es darf jedoch angeregt werden, daß entsprechend der Be-  
stimmung des Art. I § 3 Ziff. 1 des Entwurfes auch in Art. I  
§ 3 Ziff. 4 die Verwendung von Hilfskräften an Horten und an  
Schülerheimen an eine Praxis bzw. Hospitierzeit in einem Hort  
oder Schülerheim gekoppelt wird.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär